

§1

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein hat den Namen: „Turnverein Metterzimmern 1899 e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Bietigheim-Metterzimmern
3. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist beim Amtsgericht Stuttgart in das Vereinsregister VR 300049 eingetragen.

§2

**Sinn und Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
4. Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Vereinsjugend als der Jugendorganisation des Vereins gemäß der Jugendordnung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der engere Ausschuss ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.  
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der engere Ausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.  
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
6. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
7. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
8. Satzung und Ordnung des DHB, des SHV und des HVW haben gegenüber den Mitgliedern unmittelbare Geltung, soweit dort die Befugnis zur Verhängung von Strafen, Geldbußen, Anordnung von Maßnahmen und Verpflichtung zu Zahlungen geregelt ist.

### Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig. Der Eintritt muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der engere Ausschuss.
2. Mit der Aufnahme erwirbt das Mitglied das Recht, sämtliche Sportarten, die der Verein betreibt, selbst zu betreiben. Es hat die Verpflichtung, den von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - 3.1. Bei Auflösung des Vereins.
  - 3.2. Durch freiwilligen Austritt des Mitglieds, dieser kann nur schriftlich auf das Ende des Jahres erfolgen.
  - 3.3. Durch Ausschluss:
    - 3.3.1. Wenn das Mitglied seinen Beitrag trotz Mahnung nicht entrichtet.
    - 3.3.2. Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung, die Vereinsinteressen und gegen Anordnung der Vereinsleitung.
    - 3.3.3. Bei unehrenhaftem Betragen.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung. Der Ausgeschlossene hat ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.
5. In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag die Mitgliedschaft zeitlich ruhen und das Mitglied während dieser Zeit von der Beitragszahlung befreit werden.
6. Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in
  - 6.1. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
  - 6.2. Aktive
  - 6.3. Passive
  - 6.4. Ehrenmitglieder Das Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr, es sei denn die Jugendordnung sieht etwas Anderes vor.
7. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.
8. Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben, die seinen Zielen und Zwecken entsprechen. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet engere Ausschuss.

### Verwaltung

1. Die Vereinsleitung besteht aus:
  - 1.1. dem engeren Ausschuss, hierzu gehören:
    - 1., 2. und 3. Vorsitzender
    - Schriftführer
    - Kassier
    - und sechs Ausschussmitglieder
  - 1.2. dem erweiterten Ausschuss, hierzu gehören:
    - der gesamte engere Ausschuss
    - der Vereinsjugendleiter
    - der Vereinsjugendsprecher
    - die technischen Leiter der einzelnen Abteilungen
    - der Ehrenvorstand
    - der Ältestenrat und der Pressewart

Der erweiterte Ausschuss ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, bevor Entscheidungen von besonderer Bedeutung getroffen werden. Stimmberechtigt ist der gesamte Ausschuss, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall sind der 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende zur Vertretung berechtigt. Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen.
3. Der Verein führt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederhauptversammlung durch. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf im Laufe des Geschäftsjahres einberufen.
4. Der Verein wählt seine Funktionäre in der Mitglieder-Hauptversammlung auf jeweils zwei Jahre. Dabei darf die Wahl des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden sowie des 3. Vorsitzenden und Kassiers nicht in derselben Hauptversammlung erfolgen. Ebenso können nur drei Ausschussmitglieder gleichzeitig zur Wahl kommen. Der Verein bestätigt die von der Jugendversammlung gewählten Mitarbeiter und beschlossenen Änderungen der Jugendordnung. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, dasselbe gilt auch für die Wahl der Funktionäre. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Wählbar sind nur Mitglieder, die bei der Hauptversammlung anwesend sind, bzw. vorher beim Vorstand ihr Einverständnis zur Annahme der Wahl erklärt haben.
6. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen entsprechend dem festgesetzten Termin bei der Ausschreibung zur Jahreshauptversammlung eingehen.
7. Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen, Anträge zur Geschäftsordnung oder Tagesordnung kann jedes stimmberechtigte Mitglied bei der Jahreshauptversammlung stellen.
8. Anträge des erw. Ausschusses sind an keine Fristen gebunden und können jederzeit eingebracht werden.
9. Der Ältestenrat wird in der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt.
10. Die in der Jahreshauptversammlung gewählte Vereinsleitung hat sämtliche Interessen des Vereins zu vertreten und die notwendigen Entscheidungen zu treffen.
11. Über finanzielle Verpflichtungen, deren Wert den Mitgliedsbeitrag übersteigen, entscheidet die Hauptversammlung.
12. Eine außerordentliche Hauptversammlung wird einberufen:
  - 12.1. bei Beschluss des engeren Ausschusses
  - 12.2. bei Antrag von Vereinsmitgliedern lt. Gesetz (1/4 der Mitglieder bzw. mindestens 10% der Mitgliederanzahl) unter Angabe des Grundes mit Unterschrift.
13. Die Einberufung sämtlicher Jahres- bzw. Hauptversammlungen erfolgt mindestens 8 Tage vorher mit einer Anzeige in der Bietigheimer Zeitung. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
14. Über Versammlungen und Ausschusssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind. Einsichtnahme in das Protokollbuch durch Mitglieder kann auf Antrag erfolgen. Über den Antrag entscheidet der engere Ausschuss.

## § 5

### **Kurzzeitmitgliedschaften**

1. Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft (Kurzzeitmitgliedschaften) im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Der Zeitraum der Kurzzeitmitgliedschaft endet mit Ablauf des zeitlich begrenzten Angebotes der jeweiligen Abteilung.
2. Für Kurzzeitmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung.
3. Die Höhe des Beitrags und die Zahlungsmodalitäten für diese Kurzzeitmitgliedschaften ergeben sich aus § 6 Absatz 5 der Satzung.
4. Der Mitgliedsbeitrag für diese Kurzzeitmitgliedschaft ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins –gleich aus welchem Grund- nicht genutzt werden können.

## §6

### **Kassenwesen**

1. Der Kassier ist verpflichtet, sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen und die erforderlichen Belege zu führen.
2. Eine Kassenrevision kann jederzeit durch zwei Kassenrevisoren erfolgen, die in der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt sind. Beide Kassenprüfer sollten nicht zur gleichen Zeit ausscheiden.
3. Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr werden in der ersten Hälfte des Jahres erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Hauptversammlung.
4. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung besonderer Vorhaben).  
In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das Dreifache, des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen.
5. Beiträge für Kurzzeitmitgliedschaften werden mit der schriftlichen Anmeldung fällig, Beiträge hierfür sind angemessen festzusetzen und nicht rückzahlbar. Die Höhe der Beiträge werden mit dem Sportangebot bekannt gegeben.
6. Mit Genehmigung des engeren Ausschusses können Abteilungen Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge und Dienstleistungen festlegen.
7. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Beitragsbefreiungen regelt die Beitragsordnung.
8. Beauftragte Mitglieder, die den Verein bei Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen vertreten, können die entstandenen Kosten in Rechnung stellen.
9. Bei Benützung privater Fahrzeuge übernimmt der Verein keine Haftung in Schadensfällen.
10. Rechnungen über 50,- € dürfen nur ausbezahlt werden, wenn sie die Unterschrift des 1. Vorsitzenden aufweisen.

## § 7

### **Ehrungen**

Ehrungen erfolgen nach den Bestimmungen der Ehrenordnung.

## § 8

### **Ordnungen.**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Der erweiterte Ausschuss ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom engeren Ausschuss zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom engeren Ausschuss zu bestätigen ist.

## § 9

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Sinkt die Mitgliederzahl unter sieben, so löst sich der Verein automatisch auf.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Stadtverwaltung Bietigheim-Bissingen zur Verwendung ausschließlich im Sinne des §2 dieser Satzung für einen Verein in Metterzimmern zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

## § 10

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Besigheim/Neckar.

Bietigheim-Bissingen, den 21. März 2014

## **Jugendordnung**

### §1

#### **Name und Mitgliedschaft**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 22. Lebensjahr und alle gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung bilden die Vereinsjugend im TV Metterzimmern 1899 e.V.

### §2

#### **Aufgaben und Ziele**

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt sowie die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert werden.

### §3

#### **Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

## § 4

### **Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung.

Ihre Aufgaben sind:

- Entgegennahme der Berichte
- Beratung von Anträgen
- Entlastung und Wahl der Abteilungsjugendleiter und Stellvertreter, des /der Vereinsjugendsprecher/in und Stellvertreter sowie des /der Vereinsjugendleiter/in und Stellvertreter (Wahlperiode 2 Jahre).
- Änderung der Jugendordnung.

Wahlen und Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch die Mitglieder(Haupt)Versammlung.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 22. Lebensjahr sowie die gewählten Mitarbeiter der Vereinsjugend.

## §5

### **Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss besteht aus

- Vereinsjugendleiter/in und Stellvertreter/in (ab 18 Jahren)
- Vereinsjugendsprecher/in und Stellvertreter/in (16 bis 21 Jahre)
- Abteilungsjugendleiter/in und Stellvertreter/in (ab 18 Jahren).

Seine Aufgaben sind:

- Beratung grundsätzlicher Fragen der gesamten Jugendarbeit und Unterbreitung geeigneter Anträge und Vorschläge gegenüber dem erweiterten Vereinsausschuss
- Erledigung der vom Vereinsausschuss übertragenen Angelegenheiten
- Selbstständige Verwaltung und Entscheidung über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel und Führen der Jugendkasse.

## §6

### **Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein**

Vereinsjugendleiter/in und Vereinsjugendsprecher/in vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im erweiterten Ausschuss des Gesamtvereins.

## §7

### **Sonstige Bestimmungen**

Sofern die Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.